

Hinweise und Erläuterungen

1. Der Nachweis „Bildflüge in Nordrhein-Westfalen“ besteht aus einer Übersichtskarte und einem Verzeichnis. Es werden Luftbildvorhaben nachgewiesen, die für die Belange der Planung und Vermessung von Bedeutung sind.
Beide Unterlagen werden seit dem Jahre 1962 vom Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen jährlich herausgegeben.
2. In der Übersichtskarte werden die Flächen der Bildflugaufträge und nicht die von den Bildflügen tatsächlich erfaßten Flächen dargestellt. Es ist daher möglich, daß auch von den an die Auftragsgebiete angrenzenden Flächen Luftbildmaterial vorliegt.
3. Die Bildflüge eines Kalenderjahres werden fortlaufend numeriert. Bei Anfragen ist vor der laufenden Nummer anzugeben, in welchem Kalenderjahr der Bildflug durchgeführt worden ist, z. B. 1962/14.
4. Das Verzeichnis enthält nähere Angaben über die durchgeführten Bildflüge. In der Spalte „Kammer“ gibt die Zahl vor dem Schrägstrich die Brennweite, die Zahl nach dem Schrägstrich die Länge der Bildseite in cm an.
5. Anfragen zur Lieferung von Luftbildmaterial sind an die in der Spalte „Hersteller“ genannten Unternehmen bzw. an das Landesvermessungsamt zu richten. Es werden folgende Abkürzungen verwandt:

AK = Aerokart, Ingenieurbüro
Adrianstraße 179, 5300 Bonn 3, Tel. (02 28) 44 14 34

AP = Aero Photo GmbH & Co KG
Flugplatz, 6073 Egelsbach, Tel. (06103) 490 00

AW = Aerowest Photogrammetrie, H. Benfer KG
Auf dem Brand 5, 4600 Dortmund 1, Tel. (0231) 529486

HL = Hansa Luftbild GmbH
Elbestraße 5, 4400 Münster, Tel. (0251) 309 71

KW = Kirchner & Wolf, Ingenieurbüro
Bahnhofsallee 35, 3200 Hildesheim, Tel. (05121) 120 66

RB = Rheinische Braunkohlenwerke AG, Abt. B 42
Stüttgenweg 2, 5000 Köln 41, Tel. (0221) 480-1

WS = Walter Schneiker
Castroper Straße 148, 4600 Dortmund 15, Tel. (0231) 335091

L) = Anfragen bzgl. dieser Bildflüge sind an das
Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen
Muffendorfer Straße 19-21, 5300 Bonn 2, Tel. (02 28) 846-0
zu richten.

D&K 5 = Deutsche Grundkarte 1 : 5 000

D&K 5 L = Deutsche Grundkarte 1 : 5 000 (Luftbildkarte)

6. Das Landesvermessungsamt erteilt ferner Auskunft über
 - a) die Verwendungsmöglichkeiten des vorliegenden Bildflugmaterials,
 - b) die außerhalb der Auftragsgebiete liegenden bildgedeckten Flächen und
 - c) die Bildflüge zurückliegender Jahre.
7. Alle Stellen, die Bildflüge durchführen lassen wollen, werden gebeten, ihre Vorhaben für das nächste Jahr gemäß RdErl. des Innenministers vom 20. 10. 75 (SMBL NW 71341) betr. „Erfassung und Koordinierung von Luftbildvorhaben“ dem Landesvermessungsamt bis zum 15. November mitzuteilen. Hierfür sind Vordrucke und Karten zu verwenden, die auf Anforderung vom Landesvermessungsamt kostenfrei zur Verfügung gestellt werden. Ausgeführte Bildflüge sind in gleicher Weise zu melden.